

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XVIII, Nummer 189, am 04.04.2001, im Studienjahr 2000/01.*

## **189. Statuten betreffend die Aufstellung bzw. Anbringung eines Denkmals für verdiente Gelehrte der Wiener Universität**

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 29. März 2001 folgende Statuten betreffend die Aufstellung bzw. Anbringung eines Denkmals für verdiente Gelehrte der Wiener Universität (GZ. 99 – 2000/01) beschlossen:

### **1. Grundsätzliches**

Denkmale können für verstorbene Gelehrte (Personen) errichtet werden, die sich für die Universität Wien besonders verdient gemacht haben; für lebende Personen kann weder eine Büste aufgestellt, noch eine Ehrentafel angebracht werden.

Die Errichtung eines Denkmals ist frühestens 15 Jahre nach dem Tod des zu Ehrenden möglich; eine Unterschreitung der 15 Jahresfrist ist anlässlich des 100. Geburtstages der zu ehrenden Person möglich.

Der Senat der Universität Wien entscheidet auf Anregung des jeweiligen Fakultätskollegiums über die Aufstellung bzw. Anbringung eines Denkmals in allen der Universität Wien gewidmeten Gebäuden und Flächen (zB Innenhöfe).

Außer dem Arkadenhof im Hauptgebäude der Universität Wien, in dem der verfügbare Raum schon außerordentlich beschränkt ist, können Denkmale in allen Institutsgebäuden, Institutsräumlichkeiten oder dergleichen aufgestellt werden, auch bei Institutsräumlichkeiten hat der Senat über die Aufstellung zu entscheiden.

Die Antragstellung an außeruniversitäre Einrichtungen, um die Errichtung von Denkmalen auf nicht der Universität Wien gewidmeten Flächen im Straßen- und Parkbereich in der Nähe der Universität zu ermöglichen, obliegt ebenfalls dem Senat.

### **2. Anregungsverfahren**

Das Fakultätskollegium der jeweiligen Fakultät hat mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, die Aufstellung eines Denkmals beim Senat anzuregen. Die Anregung ist dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln, der den Senat damit zu befassen hat.

Das Fakultätskollegium hat der Begründung für die Denkmalwürdigkeit des betreffenden Gelehrten, eine Darstellung seiner besonderen Verdienste für die Universität Wien beizuschließen.

Die Anregung hat eine Empfehlung hinsichtlich des Aufstellungs- bzw. Anbringungsortes des Denkmals zu enthalten.

Der Senat der Universität Wien hat mit 2/3 Mehrheit über die grundsätzliche Denkmalwürdigkeit zu entscheiden.

### **3. Errichtung**

Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung und den konkreten Anbringungsort des Denkmals obliegt dem Rektor.

Nach erfolgter Genehmigung durch den Senat haben die Anreger des Denkmals bzw. jene Stellen, welche die Mittel für das Denkmal aufbringen, dem Rektor vorzuschlagen:

1. Person des Künstlers
2. Typus des Denkmals (wie Porträtbüste, Relieftafel mit Porträtmedaille, allenfalls Schrifttafel oder auch ein Denkmal, das nicht ein Bildnis des zu Ehrenden zeigt, sondern seine wissenschaftliche Leistung in künstlerischer Form anschaulich macht)
3. Aufstellungs-, bzw. Anbringungsort des Denkmals und Abstimmung desselben auf seine

Umgebung

Der Rektor hat vor seiner Entscheidung den Vorsitzenden des Senats, den Leiter des Universitätsarchivs und qualifizierte Fachleute aus den Gebieten Kunst- und Zeitgeschichte anzuhören.

Der Vorsitzende des Senates:  
H o y e r